

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU

Bauverbotsbereiche

Graz, Mai 2025

Einzuholende Ausnahmegewilligungen von Bauverbotsbereichen:

In den nachstehenden Bereichen ist eine Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörde oder deren Vertretung für die Errichtung von im Außenbereich aufgestellten Anlagen zu beantragen:

- **Bei Landes- und Gemeindestraßen**

Gemäß §24 LStVG. 1964 (Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz):

1. In einer Entfernung bis 15 m bei Landesstraße
2. In einer Entfernung bis 5 m bei Gemeindestraßen

Die Breite der in Punkt 1 und 2 genannten Zonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabels, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen.

Bei 1: Einzuholen bei der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum.

Bei 2: Einzuholen beim Straßenamt Graz.

- **Bei Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen**

Gemäß §21 BStG 1971 (Bundesstraßengesetz 1971):

1. In einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Bundesautobahnen
2. In einer Entfernung bis 25 m beiderseits von Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrten der Bundesautobahnen/-schnellstraßen

Die Breite der in Punkt 1 und 2 genannten Zonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabels, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen.

Einzuholen bei der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Asfinag).

- **Bei Eisenbahnen und Bahnhöfen**

Gemäß §42 EStG (Eisenbahngesetz 1957):

1. In einer Entfernung bis 12 m bei Hauptbahnen, Nebenbahnen, nicht öffentlichen Eisenbahnen und Straßenbahnen auf einem eigenen Bahnkörper von der Mitte des äußersten Gleises.
2. In einer Entfernung bis 12 m bei Bahnhöfen von der Bahnhofsgrenze

Einzuholen bei der ÖBB Infrastruktur AG (ÖBB Infra AG)